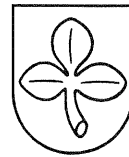


AMTSBLATT FÜR DIE STADT SALZKOTTEN



19. Jahrgang, Nr. 4
Herausgegeben am 22.02.2008

Inhalt

1. Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Salzkotten vom 20. Februar 2008

2. Planfeststellungsverfahren für den vierstreifigen Ausbau der B1 von Salzkotten nach Paderborn
 - Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses

Herausgeber: Stadt Salzkotten, Der Bürgermeister,
Postfach 15 62, 33146 Salzkotten,
Telefon (0 52 58) 5 07-0

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.salzkotten.de abzurufen.

4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Salzkotten vom 20. Februar 2008

Aufgrund des § 7 Absatz 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW, S. 380 ff.) hat der Rat der Stadt Salzkotten am 18.02.2008 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende 4. Änderung der Hauptsatzung vom 04. November 1999 beschlossen:

Artikel I

1. § 11 Absatz 3 Satz 2 wird dahingehend ergänzt, dass hinter dem Wort 'sich' die Wörter "durch Ratsbeschluss" eingefügt werden.

Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.

Absatz 5 wird zum neuen Absatz 4.

2. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Hinter Satz 1 erfolgt die Ergänzung:

„Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.“

3. § 15 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 4 wird der Unterabsatz b) ersatzlos gestrichen.

Der bisherige Absatz c) wird zum neuen Absatz b).

4. Anstelle des bisherigen § 18 tritt der folgende neue § 18 - Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen:

"Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis der Fachbereichsleiter/Fachbereichsleiterinnen verändern, sind durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen.

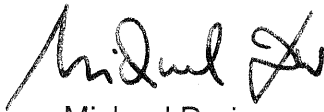
Die Zuständigkeit für solche Entscheidungen wird dem Hauptausschuss übertragen.

Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen."

5. Der bisherige § 18 wird zum neuen § 19.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.



Michael Dreier
Bürgermeister



Michael Rölleke
Schriftführer

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) angeordnet, die am 18.02.2008 durch den Rat der Stadt Salzkotten beschlossene 4. Änderungssatzung der Hauptsatzung wie nachstehend bekannt zu machen.

Die 4. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 20.02.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

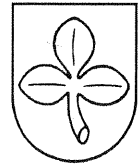
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Salzkotten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Salzkotten, 20. Februar 2008



Michael Dreier
Bürgermeister

STADT SALZKOTTEN
- DER BÜRGERMEISTER -



Ortsübliche Bekanntmachung

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Detmold vom 16.01.2008, Az.: 25.4.34-01-1/06, ist der Plan für den vierstreifigen Ausbau der Bundesstraße 1 von Salzkotten nach Paderborn, von Bau-km 0,065 bis Bau-km 3,653, einschließlich aller notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Städte Salzkotten und Paderborn – Regierungsbezirk Detmold – gem. § 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) festgestellt worden.

Dem Träger des Vorhabens wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

1. Gegen die vorstehende Entscheidung kann nur innerhalb eines Monats nach deren Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG NRW ersetzt wird, Klage beim

Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde zugestellt wurde.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Bezirksregierung Detmold) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

2. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

gestellt und begründet werden.

3. Falls die Fristen zu 1. und 2. durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollten, so würde deren Verschulden dem Kläger bzw. dem Antragsteller zugerechnet werden.
4. Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften

auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Öffentliche Auslegung

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom

03. – 17.03.2008

wie folgt zu jedermanns Einsicht aus:

In der Stadt Salzkotten

Rathaus der Stadt Salzkotten
2. OG, Zimmer 44/45
Marktstr. 8
33154 Salzkotten

jeweils während der Dienststunden

Montag bis Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag und Dienstag	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

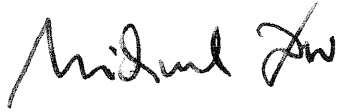
Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG NRW).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der

Leopoldstr. 15
32756 Detmold

schriftlich angefordert werden.

Salzkotten, den 22.02.2008

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Michael Dreier'.

Michael Dreier
Bürgermeister